

Europaweite Polizeikooperation

Seit 1. Jänner 2010 besteht mit dem Inkrafttreten des EU-Polizeikooperationsgesetzes in Österreich eine einheitliche Rechtsgrundlage für die umfangreichen und teils spezifischen Formen der polizeilichen Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die Erlassung entsprechender innerstaatlicher Normen war notwendig geworden, weil die vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Rechtsakte, die dem Gesetz zugrunde liegen, zwar für Österreich gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union verbindlich, jedoch nicht unmittelbar wirksam waren (Art. 34 EUV). Mit dem Bundesgesetz über die polizeiliche Kooperation mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dem Europäischen Polizeiamt (Europol), dem „EU-Polizeikooperationsgesetz“ (EU-PolKG), BGBl. I Nr. 132/2009, wurde ein Gesetz geschaffen, das die polizeiliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem Gesetzeswerk erfasst und die entsprechenden Beschlüsse der EU umsetzt.

Mit Ausnahme der Möglichkeit des Zugriffs von Si-

cherheitsbehörden auf das erst zu schaffende Visa-Informationssystem stellen die in den Beschlüssen enthaltenen Regelungen bereits weitgehend geltendes Recht dar, allerdings auf anderen Rechtsgrundlagen beruhend. So fanden sich die Regelungen über das Europäische Polizeiamt (Europol) bis dato im Europol-Übereinkommen, zum Schengener Informationssystem im Schengener Durchführungsübereinkommen und die Regelungen im „Prüm-Beschluss“ neben anderen auch schon im Prüm-Vertrag. Aufgrund der in den entsprechenden Beschlüssen enthaltenen Aufhebung bzw. Ersetzung dieser Übereinkommen bedurfte es der Schaffung einer neuen innerstaatlichen Rechtsgrundlage.

Im allgemeinen Teil werden jene Bestimmungen zusammenfasst, die für alle umzusetzenden Rechtsakte gelten, wie Haftungsregelun-

gen und das Verhältnis zu anderen Rechtsakten. Demnach haftet der Bund nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes mit der Maßgabe, dass in jedem Fall das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig ist. Wien soll deshalb Gerichtsstand sein, da die nationale Europol-Stelle, über die sämtliche Datenverarbeitung und Übermittlung zu Europol zu laufen hat, beim Bundeskriminalamt in Wien angesiedelt ist.

Darüber hinaus wird geregelt, dass der Bund seinerseits Regress zu nehmen hat, wenn durch Organe von Europol oder eines anderen Mitgliedstaats in Österreich ein Schaden verursacht wurde. Weiters wird klargestellt, dass nur insoweit Regelungen getroffen werden, als in den Rechtsakten enthaltene, in Österreich bindende Vorgaben nicht auf geltendes Recht gestützt werden können oder Abweichungen von geltendem Recht vorzusehen

waren. Anschließend finden sich die aus der Umsetzung der Beschlüsse notwendigen innerstaatlichen Bestimmungen jeweils in einem eigenen Teil. Dieser Aufbau und diese Systematik wurden gewählt, da die Rechtsakte zum Teil sehr unterschiedliche Bereiche regeln.

Zusammenarbeit mit Europol. Die unterstützende Funktion von Europol ist wichtiger Bestandteil europäischer Polizeiarbeit. Die neue Rechtsgrundlage eines Ratsbeschlusses hat das Europäische Polizeiamt zu einer Agentur der EU gemacht. In der Rechtsform eines Beschlusses können die für Europol notwendigen, rechtlichen Grundlagen nunmehr rascher und flexibler an die Erfordernisse einer wirksamen Unterstützung angepasst werden. Eine der wichtigen Verbesserungen Europols in der Unterstützung der Mitgliedstaaten stellt die Mandatserweite-

EU-POLIZEIKOOPERATIONSGESETZ

Schengener Informationssystem (SIS II). Dieser Teil tritt gemäß § 4 Abs. 3 EU-PolKG mit jenem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat in Übereinstimmung mit allen Mitgliedern der am SIS teilnehmenden Staaten festlegt.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sieht das EU-Polizeikooperationsgesetz eine Kundmachung der Bundesministerin für Inneres im Bundesgesetzblatt vor.

Als zentrale Punkte des 5. Teils des EU-PolKG sind

zu nennen:

- Die Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden, zum Zweck der EU-weiten Ausschreibung von Personen und Sachen gemeinsam eine zentrale Datenanwendung, das nationale Schengener Informationssystem (N.SIS II) zu führen und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten im Wege des zentralen Schengener Informationssystems (CS.SIS) Daten zur Verfügung zu stellen.
- Die Ermächtigung, Ausschreibungen der zuständi-

- gen Stellen anderer Mitgliedstaaten im Wege des zentralen Schengener Informationssystems zu ermitteln und in ihrem Schengener Informationssystem (N.SIS II) weiter zu verarbeiten und zu benutzen;
- Ausschreibung von Personen zum Zwecke der Übergabe oder Auslieferung, Ausschreibung von Abgängigen;
- Sachenfahndung;
- Ausschreibungen von Personen zum Zwecke der Übergabe- oder Auslieferungshaft, von Abgängigen

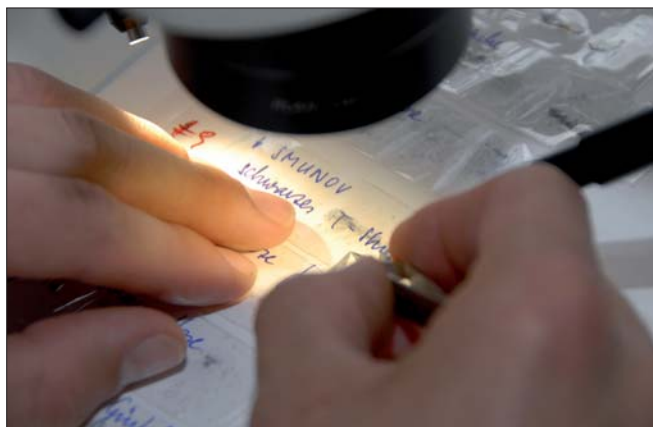
zu deren Schutz oder zur Gefahrenabwehr, von Personen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gesucht werden;

- Ausschreibungen von Personen und Sachen zum Zwecke der verdeckten Kontrolle sowie Ausschreibungen von Sachen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren;
- Verarbeitung biometrischer Daten (insbesondere von Fingerabdrücken und Lichtbildern) zur rascheren Identifizierung von Personen wird ermöglicht.

rung dar: Europol wird nun zuständig für die Prävention und Bekämpfung von Schwermriminalität einschließlich organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie anderer Kriminalitätsformen, die im Annex des Beschlusses – und als Anlage zu diesem Gesetz – angeführt sind, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten in einer Weise betroffen sind, die gemeinsames Handeln erfordert. Auch der bereits bestehende hohe Datenschutzstandard bei Europol erfährt insbesondere durch die Einführung eines Datenschutzauftrages, der auf Vorschlag des Europol-Direktors vom Verwaltungsrat ernannt wird, eine Verbesserung. Rechtsschutz ist durch die nationale Kontrollinstanz (Datenschutz-Kommission) und die gemeinsame Kontrollinstanz bei Europol gewährleistet.

Die polizeiliche Kooperation mit Europol umfasst die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich organisierter Kriminalität, Terrorismus sowie anderer Formen schwerer Kriminalität, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundeskriminalamt-Gesetz (BKA-G) nimmt das Bundeskriminalamt die damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben für den Bundesminister für Inneres wahr.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung fungiert dieses gemäß § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung als zentrale Ansprechstelle. Europol betreibt schon derzeit ein Informationssystem, in das die nationalen Stellen, die Verbindungsbeamten und – bei Daten von Drittstaaten und



DNA-Analyse: Der Innenminister hat den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten den Zugriff auf die DNA-Analysedatei zu ermöglichen.

Analysedaten – Europol selbst Daten eingeben. In das Europol-Informationssystem dürfen ausschließlich die im Gesetz angeführten Datenkategorien und nur zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten im Bereich organisierter Kriminalität, Terrorismus sowie anderen Formen schwerer Kriminalität gemäß des Anhangs zum EU-Polizeikooperationsgesetzes eingegeben werden, für die Europol zuständig ist. Als weiterer wesentlicher Punkt ist die Entsendung von Verbindungsbeamten zu Europol geregelt.

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Bedeutende Punkte sind:

- die Ermittlung erkennungsdienstlicher Daten zu Zwecken der Amtshilfe,
- die Verwendung der Daten der DNA-Analysedateien,
- die Verwendung der daktyloskopischen Daten,
- Abfragen aus Zulassungsevidenzen,
- das Einschreiten auf Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten,
- das Einschreiten von Organen von Sicherheitsbehörden eines Mitgliedstaates im Inland und
- die nationale Kontaktstelle (wie bisher das Bundeskriminalamt).

Wenn ein Mitgliedstaat für ein laufendes Ermitt-

lungs- oder Strafverfahren das DNA-Profil einer bestimmten Person benötigt und bekannt ist, dass sich diese Person in Österreich aufhält, so ist Amtshilfe durch die Gewinnung und Untersuchung molekulargenetischen Materials und der Übermittlung des dabei gewonnenen DNA-Profiles zu leisten. Die Leistung der Rechtshilfe ist an die im Gesetz genannten Bedingungen geknüpft.

DNA-Analysedatei. Das EU-PolKG sieht vor, dass der Bundesminister für Inneres den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zur Aufklärung und Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen den Zugriff auf die DNA-Analysedatei im Datenfernverkehr in der Weise zu eröffnen hat, dass sie automatisiert alle in der DNA-Analysedatei verarbeiteten DNA-Profile mit ihren eigenen vergleichen können.

Zu unterscheiden ist einerseits, ob es sich um den Vergleich offener Spuren handelt (Spuren, die noch keiner Person zugeordnet werden können und die als solche zu kennzeichnen sind), und andererseits dem Vergleich von Personenprofilen (DNA-Profile, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können): Offene

Spuren können nicht nur im Einzelfall, sondern auch in großer Anzahl gleichzeitig mit offenen Spuren anderer Mitgliedstaaten verglichen werden, in deren DNA-Analysedateien. Dagegen dürfen Personenprofile nur dann mit von Sicherheitsbehörden anderer Mitgliedstaaten verarbeiteten DNA-Profilen verglichen werden, wenn dies im konkreten Fall erforderlich ist. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, zur Aufklärung und Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen die in der DNA-Analysedatei verarbeiteten DNA-Profile im Wege des Datenfernverkehrs automatisiert mit allen in den Analysedateien der anderen Mitgliedstaaten verarbeiteten DNA-Profilen zu vergleichen. Auch hier ist zu unterscheiden, ob es sich um offene Spuren oder um Personenprofile handelt.

DNA-Profile. Geregelt ist auch das weitere Vorgehen nach Durchführung eines Vergleichs offener Spuren oder von Personenprofilen: Bei einem Treffer, also dem Übereinstimmen von DNA-Profilen in anderen Analysedateien, sind der nationalen Kontaktstelle des abrufenden Mitgliedstaats jene Fundstellendatensätze (DNA-Profile samt Kennungen), mit denen Übereinstimmung festgestellt worden ist, auf automatisierte Weise zu übermitteln. Kann keine Übereinstimmung festgestellt werden, so ist die nationale Kontaktstelle darüber ebenso auf automatisierte Weise zu informieren. Im Falle der Übereinstimmung dürfen die entsprechenden Daten von den Sicherheitsbehörden weiterverarbeitet werden. Der Vergleich darf nur zur Verfolgung von Straftaten und nach Maßgabe des Rechts des abrufenden Mitgliedstaates erfolgen. Wird eine Übereinstimmung von

Metrilog Data Services GmbH

A-2320 Schwechat
Am Concorde Park 2/F

Tel.: 01 / 890 12 36-0
Fax: 01 / 890 12 36-21
Internet: www.metrilog.com



GmbH

1150 Wien, Märzstraße 21

Tel. + Fax: 01 / 990 38 50
Mobil: 0676 / 359 17 49
Email: office@immorenovierung.at

INSTALLATEUR

GAS WASSER HEIZUNG SERVICE

K
U
R
E
S

Gerald KURES GmbH

1170 Wien, Hernalser Hauptstr. 169

Tel.: 01 / 479 31 17
Fax: 01 / 479 31 17-6
Email: office@kures.at
web: www.kures.at

SEHWERKSTATT 
BRILLE • KONTAKTLINSE

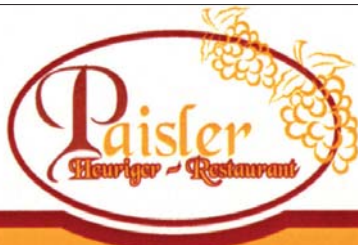
Michael Sihm

mo, di, do, fr: 9.00-12.30
14.00-18.00
mi: 14.00-20.00
sa: 9.00-13.00

1220 Wien, Stadlauerstraße 9
tel 01- 282 11 76

BEI MITNAHME DES AUSWEISES ERHALTEN SIE
10 % PREISNACHLASS AUF IHREN EINKAUF

info@sehwerkstatt.at
www.sehwerkstatt.at



Tel.: 02687 / 62382 Arbeitergasse 21
Mobil: 0676 / 3532576 7041 Wulkaprodersdorf

www.heurigenrestaurant-paisler.at

Montag Ruhetag Küche von 9-22 Uhr



SCHULTHESS

Schulthess Maschinen GmbH

Hetzendorfer Strasse 191 • A-1130 Wien

Tel. +43 / 1 / 803 98 00 - 10
Fax: +43 / 1 / 803 98 00 - 30
E-Mail: verkauf@schulthess.at
Homepage: www.schulthess.at
WÄSCHEPFLEGE MIT KOMPETENZ

Suni EDV-Consulting

2522 Oberwaltersdorf
Siedlerstraße 13

Tel.: 0660 / 385 4000
Fax: 0660 / 33 385 4000
E-Mail: info@suni.at



BESTATTUNG WIEN

Rat und Hilfe
im Trauerfall

Rund um die Uhr erreichbar
Telefon: (01) 501 95-0
www.bestattungwien.at

DNA-Profilen festgestellt, richtet sich die Übermittlung von über DNA-Profilen und der zugehörigen Kennung hinausgehenden Daten nach den Amts- und Rechtshilfe-regelungen. Österreich kann diese Anfrage bei Treffern im Rahmen der polizeilichen Amtshilfe nach dem Polizei-kooperationsgesetz beant- worten.

Abfragen aus Zulassungs- evidenzen. Anders als beim automatisierten Vergleich von DNA-Profilen und dak- tyloskopischen Daten kön- nen bei Abfragen aus Zulas- sungsevidenzen die Kfz-Da- ten direkt gelesen werden (Lesezugriff). Die für den Abruf vorgesehenen Daten sind die Eigentümer(Halter)- daten sowie die Fahrzeug- daten. Anhand eines bekann- ten vollständigen Kfz-Kenn- zeichens oder einer vollständigen Fahrgestellnummer können also die vollständigen Fahrzeugdaten (Marke, Type, ...) und die Eigentü- mer(Halter-)daten abgerufen werden – allerdings nur zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten, zur Aufklärung oder Verfolgung von solchen Verstößen, die bei der abrufenden Vertrags- partei in die Zuständigkeit der Gerichte oder Staatsan- waltschaften fallen oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und jeweils nur im Einzelfall erfolgen.

Europaweiter Einsatz. Mit dem EU-PolKG werden auch die unionsrechtlichen Voraussetzungen für einen europaweiten Einsatz von Organen von Sicherheits- behörden geschaffen. Da Straftäter strafbare Handlungen oftmals nicht nur in ihren Herkunftstaaten setzen, ist für die europäischen Poli- zeien notwendig, Polizeibe- amte anderer Mitgliedstaaten zur Unterstützung der eigen- en Polizei einzusetzen. Bis-



Die polizeiliche Kooperation mit Europol umfasst: die Vorbeu- gung und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terro- rismus sowie anderer Formen schwerer Kriminalität, wenn zwei oder mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind.

lang war es österreichischen Polizisten in den EU-Mit- gliedstaaten oder europäi- schen Polizisten in Öster- reich nur aufgrund bilateraler Regelungen möglich, mit po- lizeilichen Befugnissen aus- gestattet zu werden. Für eine effektive polizeiliche Zusam- menarbeit auf europäischer Ebene ist es notwendig, Poli- zeibeamte anderer EU-Mit- gliedstaaten mit den gleichen hoheitlichen Befugnissen auszustatten, wie sie auch Beamten des Staats verfügen, in dem die Unterstützung er- folgt. Ihre Tätigkeiten sollten sich nicht auf die bloße An- wesenheit beschränken. Dies ist insbesondere bei bi- und multilateralen Streifen in Grenzgebieten, bei groß an- gelegten Schwerpunktaktio- nen sowie Großveranstaltun- gen notwendig. Die Bestim- mungen dieses Teils des EU- Polizei-kooperationsgesetzes werden erst dann zur Anwen- dung gelangen, wenn die Vertragsstaaten ihren Ver- pflichtungen aus dem Prüm- Beschluss, insbesondere in technischer und rechtlicher Hinsicht, nachgekommen sind. Bis dahin ist gegenüber den Vertragsparteien weiter-

hin der Prümer Vertrag anzu- wenden. Die Bundesministe- rin für Inneres hat diese Zeit- punkte im Bundesgesetzblatt kundzumachen (vgl. § 4 Abs. 1 EU-PolKG).

Nutzung des Visa-Info- mationssystems. Das EU- Polizei-kooperationsgesetz sieht eine Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden vor, im Wege des Bundesminis- ters für Inneres im Einzelfall und für Zwecke der Verhü- tung, Aufdeckung und Er- mittlung terroristischer Straf- taten nach den §§ 278b und 278c StGB sowie sonstiger schwerwiegender Straftaten, Daten aus dem Visa-Info- mationssystem (VIS) abzu- fragen. Die Eingabe von Vi- sa-Daten erfolgt jedoch wei- terhin durch die zuständigen Visa-Behörden. Auch dieser Teil des Gesetzes wird erst zur Anwendung gelangen, wenn das VIS errichtet sein wird.

N.SIS II. § 33 Abs. 1 EU- PolKG ermächtigt die Si- cherheitsbehörden, insbeson- dere zum Zweck der EU- weiten Ausschreibung von Personen und Sachen ge-

meinsam eine zentrale Da- tenanwendung, das nationale Schengener Informationssys- tem (N.SIS II), zu führen und den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten im Wege des zentralen Schengener Informationssys- tems (CS.SIS) Daten zur Verfügung zu stellen. Ande- re als die im Gesetz genann- ten personenbezogenen Da- ten dürfen in eine SIS-Aus- schreibung nicht eingegeben werden. Lichtbilder und Fin- gerabdrücke dürfen aussch- ließlich zur Überprüfung der Identität nach einer alphanu- merischen Abfrage verwen- det werden. Sobald die tech- nischen und unionsrechtli- chen Voraussetzungen vor- liegen, werden auch Finger- abdrücke als Auswahlkriteri- um für eine Abfrage verwen- det werden dürfen. Aus- schreibungen im SIS dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies im Hinblick auf die Maßnahme unbedingt notwendig ist. Wie bisher ist nach § 4 Abs. 1 Bundeskri- minalamt-Gesetz (BKA-G) das Sirene-Büro im Bundes- kriminalamt angesiedelt.

Datenschutz. In das Schengener Informations- system eingegebene Perso- nenfahndungsausschreibun- gen sind längstens alle drei Jahre ab ihrer Eingabe von der eingebenden Stelle auf die Notwendigkeit der weite- ren Speicherung hin zu prü- fen. Ausschreibungen von Sachen für Zwecke der Si- cherstellung oder zur Be- weissicherung in Strafver- fahren sind längstens alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob eine über die- sen Zeitraum hinausgehende Speicherung erforderlich ist. Im Gesetz sind auch Rege- lungen zu Richtigstellung und Ergänzung von Aus- schreibungen vorgesehen, ein Auskunftsrecht über ver- arbeitete Daten besteht nach dem Datenschutzgesetz.

Peter Andre